

trockenen Morgen. Ein leichter sandiger Lehm Boden sagt dem Veilchen am besten zu. Die grössten Feinde der Veilchen sind Blattläuse und man vertilgt sie durch Bespritzungen mit Tabakabsud. Ferner der Schimmel, der das Faulen der Blätter und Blüten veranlasst. Mangel an frischer Luft und an Sonne begünstigen sein Auftreten.

### Die japanische Quitte (*Cydonia japonica*) als Heckenpflanze.

Hierüber schreibt Herr E. Urandt in den „Illustrierten Monatsheften“ Folgendes: Dass dieser herrliche Zierstrauch, welcher grösstentheils nur in den Gärten und öffentlichen Anlagen seiner frühen Blüthe wegen angepflanzt ist, auch den Anforderungen, welche an eine Heckenpflanze gestellt werden, gerecht wird, scheint noch ziemlich unbekannt zu sein, und will ich in Nachstehendem versuchen, meine Erfahrungen mitzutheilen. Als ich vor mehreren Jahren die Südschweiz bereiste und so manche Ortschaft kennen lernte, machte ich die Wahrnehmung, dass diese Quitten, welche nebenbei gesagt, in voller Blüthe standen, häufig zu Umfriedungen der ländlichen Gärtchen verwendet wurden. Auf meine Frage, woher diese Sträucher bezogen seien, erhielt ich zur Antwort: Man habe die Samen der Früchte gesammelt, mit Gülle überschüttet, in einem Gefäss den Winter über im Freien stehen gelassen und im zeitigen Frühjahr in Reihen ausgesät. Die Samen gingen im Spätsommer oder auch erst im Herbst auf, blieben bis zum zweiten Jahre stehen und wurden alsdann an den Hag gepflanzt. Weiter erfuhr ich, dass diese Hecken alljährlich mit der Scheere beschnitten, reicher blühten und auch Früchte brächten, welche in guten Weinjahren zur Reife kämen. Was die Dichtigkeit dieser Hecken betraf, muss ich offen sagen, dass dieselben einer gut gehaltenen Weissdornhecke gleichkam, entschieden aber einen nicht zu unterschätzenden Vortheil der schönen Blüthe und der Früchte wegen boten. Da dieser Strauch bekanntermassen als vollständig winterhart, auch in den kälteren Gegenden Deutschlands, gilt, so dürfte die Verwendung als Heckenpflanze in Ziergärten der schönen und frühen Blüthe wegen wohl zu empfehlen sein.

Für Kaufleute, die nach England Waaren auf Credit verkaufen, ist der nachstehend mitgetheilte Fall der Beachtung werth. Ein französischer Exporteur verkauft an eine englische Firma Wilson & Co. einen Posten Waaren gegen Accept, nachdem er sich über dieselbe erkundigt und erfahren hat, dass von den beiden Theilhabern der eine, Wilson, unbemittelt, der andere, Chapman, ein vermögender Mann ist. Vor Verfall des Accepts scheidet Chapman aus der Firma; Wilson übernimmt die Activa und Passiva, letztere jedoch nur, um sie nicht zu bezahlen. Er löst also auch das fragliche Accept nicht ein. Nach früheren Processregeln hätte der Verkäufer gegen Wilson und Chapman geklagt und wäre zu seinem Gelde gekommen; nach der vor einigen Jahren eingeführten neuen Processordnung kann er zunächst nur gegen die Firma Wilson & Co. klagen, mit der er den Vertrag abgeschlossen hat. Diese Firma lässt sich contumaciren und die Execution fällt fruchtlos aus. Der Verkäufer klagt nun gegen Chapman; dessen Anwalt beruft sich aber auf eine Entscheidung des Oberhauses, nach welcher gegen einen Theilhaber einer Handelsgesellschaft nicht mehr geklagt werden darf, nachdem in derselben Sache eine Klage gegen einen anderen angestellt und erledigt worden ist. Einer von den rechtsgelehrten Lords hatte zwar behauptet, diese Rechtsregel sei mit der neuen Processordnung nicht verträglich, war aber von seinen Collegien überstimmt worden. Demzufolge wird die Klage gegen Chapman abgewiesen;

die beiden erkennenden Richter erklären übereinstimmend, dass sie durch die Entscheidung des Oberhauses gebunden sind; dass diese zwar der Vernunft und Gerechtigkeit zuwider, aber positives Gesetz ist. — Die grosse Tragweite dieses Falles ist unverkennbar. Das Creditgeben an englische Kaufleute, über deren Respektabilität auch nach der Seite des Charakters hin man nicht die befriedigendste Auskunft erhält, erweist sich als höchst gefahrvoll. Selbst wenn zur Zeit des Abschlusses eines Geschäfts alle Theilhaber einer Handelsgesellschaft als vermögend geschildert werden, kann bis zum Ablauf der Zahlungsfrist die Sachlage eine vollständig andere geworden sein. Die Theilnehmer haben nur nöthig, in der Zwischenzeit einen Strohmann in ihre Firma aufzunehmen und dann sämmtlich auszuschneiden. Dem Credit des englischen Handelsstandes ist also durch den höchsten Gerichtshof des Landes ein Schaden zugefügt worden, der sich schwerlich anders, als durch ein statutarisches Gesetz beseitigen lassen wird. Bis dahin werden diesseitige Ablader wohlthun, in allen Fällen, in denen ihnen ihre englischen Käufer nicht persönlich als rechtschaffen bekannt sind, nur gegen Baarzahlung zu verkaufen. (O.-Z.)

### Zur diesjährigen Hauptversammlung des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands.

Die Zeit schreitet unaufhaltsam vor und rücken wir mit jedem Tage dem Zeitpunkt näher, wo in diesem Jahre in Kassels Mauern die Hauptversammlung des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands tagen wird.

Wenn auch in aller Stille, so sind doch, so weit es uns Kasseler betrifft, die umfassendsten Vorbereitungen hierzu in Fluss gekommen. Die Ausstellungsfrage ist bis auf einige Kleinigkeiten in ihren Grundzügen erledigt und werden wohl alle die, welche sich an der Ausstellung zu betheiligen beabsichtigen und infolge der geschehenen Aufforderung in verschiedenen gärtnerischen Anzeigebülletten sich wegen des Ausstellungs-Programms an den Kassirer des Kasseler Gartenbau-Vereins, Herrn Fabrikant Eduard Siebert in Kassel wendeten, in des Programms Besitz sein. Dass dasselbe hier und da einige kleine Enttäuschungen hervorrufen wird, darüber sind wir uns vollständig klar. Wir Kasseler müssen aber mit den gegebenen Verhältnissen rechnen und sind nicht wie gleiche Vereine in verschiedenen grossen deutschen Städten in der Lage, so viel wie diese für Ausstattungen, Prämien u. s. w. aufwenden zu können. Jedenfalls sollte dies aber unsere auswärtigen Geschäfts-Kollegen nicht entmuthigen, sich an der Sache zu betheiligen, indem hervorragende Leistungen, auch wenn programmässig nicht vorgesehen, doch ihres Lohnes sicher sind.

Ganz besonders erwünscht wäre es, rechtzeitig darüber Klarheit zu erlangen, wie sich die Betheiligung an unserer Ausstellung gestalten würde, um hiernach die etwa noch erforderlichen Massnahmen treffen zu können.

Was das Vergnügungs-Programm zur Verbandsversammlung betrifft, so ist insofern bei uns auch schon so ziemlich alles im Klaren, und haben wir um so leichteres Spiel, als man uns auf geschehene Anträge hin seitens der königlichen und städtischen Behörden, der Vorstände der hiesigen königlichen Gärtnereien, verschiedener Besitzer hiesiger Concertgärten u. s. w. auf das bereitwilligste entgegenkam und hoffen wir, dass, wenn sich die Sache so weiter entwickelt, auch sonstige ungeahnte Hindernisse nicht in den Weg treten, und werden die Verbandsmitglieder, welche uns mit ihren Besuchen erfreuen, nicht bereuen, auch in dieser Form Bekanntschaft mit den Kasseler Verhältnissen gemacht zu haben.

Kassel, im April 1888.

Jacob Hördemann.

### Warnende Bekanntmachungen.

— In Nr. 9 vom 20. März 1888 der „Deutschen Gärtnerzeitung“, herausgegeben in Berlin, ist auf S. 71 nachstehende auffällige Annonce enthalten:

#### Massenvermehrung von gefüllten Primeln u. Rosen.

Erfolg sicher!

Jeder Steckling wächst!

Gegen Einsendung oder Nachnahme von 5 Mk. versende ich eine genaue Abhandlung der von mir erfundenen